

ZBB 2008, 257

BGB §§ 123, 276, 195, 199 Abs. 1 Nr. 2, EGBGB Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1

Zu den Voraussetzungen der Verjährung eines Schadensersatzanspruchs des Anlegers wegen eines aufklärungspflichtigen Wissensvorsprungs der finanzierenden Bank über eine arglistige Täuschung durch den Anlagevermittler

BGH, Urt. v. 03.06.2008 – XI ZR 319/06 (OLG Celle), WM 2008, 1346

Amtliche Leitsätze:

1. Zum Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 № 2 BGB bei Schadensersatzansprüchen, die auf vorvertragliches Aufklärungsverschulden der finanzierenden Bank wegen eines konkreten Wissensvorsprungs im Zusammenhang mit einer arglistigen Täuschung des Anlegers durch unrichtige Angaben des Vermittlers über das Anlageobjekt gestützt sind.
2. In diesen Fällen rechtfertigt die Kenntnis des Gläubigers, dass die ihm zugesagte Miete von Beginn an nicht erzielt wurde, nicht den Schluss auf eine Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB.